

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)  
– Drucksache 17/11770 –

### Angebote zur Unterstützung im Alltag durch Betreuungs- und Entlastungsleistungen und Nachbarschaftshilfen in der Pflege

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/11770 – vom 30. April 2020 hat folgenden Wortlaut:

Am 17. September 2019 hat der Ministerrat die Änderung der Landesverordnung über die Förderung der Selbsthilfe nach § 45 SGB XI im Grundsatz beschlossen. In der 33. Sitzung des Gesundheitsausschusses am 31. Oktober 2019 wurde die neue Verordnung zur Erleichterung der Pflege zu Hause für April 2020 in Aussicht gestellt.

Die CDU-Fraktion hat mehrfach die Situation in Rheinland-Pfalz kritisiert und eine Vereinfachung der Landesregelung im Sinne der Pflegebedürftigen gefordert. Die Corona-Krise hat auch die häusliche Pflege erheblich erschwert. Umso wichtiger ist es, dass die Möglichkeiten der niederschweligen Hilfe genutzt werden können. In Nordrhein-Westfalen sind deshalb als Konsequenz aus der Corona-Krise zusätzliche Vereinfachungen umgesetzt worden. Hier wird Nachbarschaftshilfe ohne überzogene Zertifizierungsanforderungen und komplexe Kostennachweise ermöglicht.

In der 39. Sitzung des Gesundheitsausschusses am 16. April 2020 wurde seitens des Ministeriums auf meine Nachfrage eine Überprüfung auch für unser Land zugesagt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was hat das Beteiligungsverfahren anderer Ressorts und die Anhörung der Fachverbände zur neuen vereinfachten Verordnung ergeben?
2. Wann soll die neue Landesverordnung in Kraft treten?
3. Welche weiteren Erleichterungen im Abrechnungsverfahren der 125 Euro Unterstützungsbetrag können zumindest in der Corona-Zeit für unterstützende Nachbarschaftshilfen im Bereich niedrigschwelliger Leistungen wie Hauswirtschaftstätigkeiten ermöglicht werden?
4. Wäre eine Regelung entsprechend der in Nordrhein-Westfalen auch in Rheinland-Pfalz denkbar (bitte begründen)?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Der Landesregierung ist die Unterstützung häuslich gepflegter Menschen und ihrer Angehörigen ein großes Anliegen. Ein wichtiger Baustein hierzu können die im Elften Buch Sozialgesetzbuch geregelten Angebote zur Unterstützung im Alltag sein, die einer Anerkennung durch das Land bedürfen. Auf der Basis der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017 (Landesverordnung) hat sich in Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich ein breites Angebot solcher Angebote entwickelt. Erste Erfahrungen zeigen jedoch eine besondere Nachfrage im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen, denen noch nicht die entsprechende Anzahl geeigneter Angebote gegenübersteht. Deshalb soll die Landesverordnung mit dem Ziel geändert werden, hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang als eine neue Angebotsform zu definieren und unter erleichterten Voraussetzungen anerkennungsfähig zu machen.

Zu Frage 1:

In der Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen wird die Ausrichtung der vorgeschlagenen Änderungen begrüßt. Wünsche und Anregungen beziehen sich auf mögliche Gefahren eines Missbrauchs, von Qualitätsmängeln bzw. eines Lohn- und Preisdumpings durch die Vereinfachung der Anerkennungsvoraussetzungen, teilweise regen sie jedoch auch eine weitere Lockerung der Anerkennungsvoraussetzungen an. In einer Stellungnahme ist die Anregung enthalten, eine Regelung zur Erstattung der Arbeitgeberkosten bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen vorzusehen. Weitere Forderungen und Anregungen aus dem Beteiligungs-

verfahren beziehen sich auf Einzeldetails, auf Umsetzungsfragen, die außerhalb des Ordnungsverfahrens zu klären sind, oder sie beleuchten Aspekte, die über die Angebote für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit geringem Umfang hinausgehen und damit grundsätzlich nicht zum Regelungsgegenstand der Änderungsverordnung gehören.

Zu Frage 2:

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie musste die Weiterverfolgung des Ordnungsverfahrens unterbrochen werden. Zwischenzeitlich wurde die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen abgeschlossen. Aufgrund dessen wurde der Entwurf in einigen Punkten überarbeitet und dem Ministerium der Justiz zur rechtsförmlichen Prüfung übersandt. Anschließend erfolgt unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse die Erarbeitung einer Ministerratsvorlage mit Ressortbeteiligung für die zweite Ministerratsbefassung, die nunmehr für das dritte Quartal 2020 geplant ist. Die Verordnung soll dann am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Frage 3:

Um der Pandemie-Situation in der häuslichen Pflege Rechnung zu tragen, hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie der ADD Trier als Anerkennungsbehörde verschiedene Empfehlungen gegeben, die einerseits darauf abzielen, die Notwendigkeiten des Infektionsschutzes auch bei der Erbringung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu berücksichtigen, andererseits aber gerade die während der Zeit der Pandemie besonders benötigten Unterstützungsformen zu stärken. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unter anderem eine Überprüfung empfohlen, ob die Leistungserbringung auf die Beschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Artikel des täglichen Bedarfs für Pflegebedürftige konzentriert werden kann. Allen Angeboten zur Unterstützung im Alltag wurde es deshalb vorübergehend ohne Änderung des Konzepts ermöglicht, auf der Basis des bestehenden Anerkennungsbescheids Leistungen zur Beschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Artikeln des täglichen Lebens für Pflegebedürftige zu erbringen. Soweit neue bürgerschaftlich engagierte Personen zur Mitwirkung in einem Angebot zur Unterstützung im Alltag bereit waren, wurde die Notwendigkeit der Qualifizierung sowie der Vorlage eines Führungszeugnisses vorübergehend ausgesetzt.

Zu Frage 4:

Durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 hat der Bundesgesetzgeber die Verwendbarkeit des Entlastungsbetrags in Höhe von monatlich 125 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 bis zum 30. September 2020 erweitert (§ 150 Abs. 5 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Als Dienstleister kommen Personen mit Qualifikationen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich bis hin zu Angehörigen, vergleichbar Nahestehenden oder Nachbarn in Frage. Ausgeschlossen sind Personen, die mit den Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Landesregierung begrüßt die große Bandbreite der Hilfen, die somit bis zum 30. September 2020 mit dem Entlastungsbetrag finanziert werden können, sieht aber angesichts der eindeutigen bundesrechtlichen Vorgabe keine Möglichkeit, den begünstigten Personenkreis mit den Mitteln des Landesrechts auf pflegebedürftige Menschen in höheren Pflegegraden auszuweiten.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin